

**1. Satzung
der Gemeinde Grafenhausen zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung - KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenhausen am 15.09.2016 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 27.09.2013 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 (Maßstab und Satz der Kurtaxe)
der Satzung vom 27.09.2013 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer im

| | | |
|--|----------|-----------------|
| Kurbezirk I | entfällt | entfällt |
| Kurbezirk II (Grafenhausen und alle nicht im Kurbezirk III aufgeführten Ortsteile) | € 2,20 | (2,10 €) bisher |
| Kurbezirk III (Balzhausen, Mettenberg und Staufen) | € 1,70 | (1,60 €) bisher |
| | | |
| Kinder und Jugendliche (6 bis einschließlich 15 Jahre) | € 1,00 | (0,90 €) bisher |

§ 2

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 (Befreiung, Ermäßigung)
der Satzung vom 27.09.2013 erhält folgende Fassung:

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre.

§ 3

§ 6 Abs. 4 (Gästekarte)
der Satzung vom 27.09.2013 erhält folgende Fassung:

(4) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 erhalten zudem auf ihrer Gästekarte das Symbol „KONUS“. Es berechtigt zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV in den teilnehmenden Verkehrsverbänden im Schwarzwald

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Grafenhausen (Schwarzwald), den 16.09.2016

Christian Behringer
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Grafenhausen Nr.
xx/xx vom xx.xx.xxxx

Dem Landratsamt Waldshut angezeigt am xx.xx.xxxx

Grafenhausen, den xx.xx.xxxx

Bürgermeisteramt
Im Auftrag

Hilpert
Rechnungsamtsleiter